

CSRD

Fragen und Antworten zur Anwendung und Umsetzung

Zweck dieser Veröffentlichung ist es, prinzipienbasierte Lösungsansätze zu häufig gestellten Anwendungs- und Umsetzungsfragen im Hinblick auf die CSRD zu erarbeiten, welche dem Berufsstand in Form von Fragen und Antworten als Unterstützung zur Verfügung gestellt werden. In erster Linie werden Fragen von berufspolitischer und berufsrechtlicher Relevanz behandelt. Die Erarbeitung fachlicher Standards zur Durchführung von Nachhaltigkeitsprüfungen obliegt den Berufsverbänden.





Foto: © Pressmaster/Shutterstock.com

Erstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

1. Welche Verpflichtungen ergeben sich aus der CSRD?

Die CSRD als Teil des „Green Deal“ der EU, mit dem die Europäische Kommission beabsichtigt, die Treibhausgas-Emissionen in der Europäischen Union bis 2050 auf null zu reduzieren, stellt eine Weiterentwicklung der bestehenden nichtfinanziellen Berichterstattung (NFRD) dar und ist mit einer deutlichen Ausweitung der Berichtspflichten (unter anderem Berücksichtigung der EU-Taxonomie-Verordnung und der ESRS) und des Kreises der hiervon betroffenen Unternehmen verbunden.

Darüber hinaus wird erstmals eine Verpflichtung zur inhaltlichen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeführt.

2. Wie viele Unternehmen werden voraussichtlich von der CSRD betroffen sein?

Derzeit sind schätzungsweise 500 Unternehmen (börsennotierte Kapitalgesellschaften sowie Banken und Versicherungen mit mehr als 500 Arbeitnehmern) in Deutschland verpflichtet, eine nichtfinanzielle Erklärung als Erweiterung des (Konzern-)Lageberichts beziehungsweise einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht außerhalb des Lageberichts abzugeben. Demgegenüber sieht die CSRD eine erhebliche Ausweitung der Berichtspflichten in Form eines Nachhaltigkeitsberichts vor, von der schätzungsweise 15.000 Unternehmen in Deutschland betroffen sein werden. Unter die Berichtspflicht fallen dann alle großen Kapitalgesellschaften beziehungsweise haftungsbeschränkten Personengesellschaften sowie Banken und Versicherungen und börsennotierte KMU. Hinzu kommen auch Unternehmen, die nicht die Größenkriterien erfüllen, aber aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen oder des Gesellschaftsvertrags beziehungsweise der Satzung ihren Jahresabschluss einschließlich Lagebericht wie große Kapitalgesellschaften aufstellen müssen, darunter beispielsweise viele Unternehmern der öffentlichen Hand.

Europaweit unterliegen künftig schätzungsweise rund 50.000 (statt bisher 11.000 Unternehmen) den neuen Berichtspflichten.

3. Wo soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung verortet sein?

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung hat gemäß der CSRD innerhalb des Lageberichts beziehungsweise Konzernlageberichts zu erfolgen, und zwar in einem separaten, eigens dafür vorgesehenen Abschnitt. Damit wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung stets integraler Bestandteil des (Konzern-)Lageberichts sein und kann nicht (mehr) in eine separate Berichterstattung ausgelagert werden.



4. Welche Unternehmen werden nach der CSRD konkret zur Erstellung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein?

Folgende Unternehmen werden zeitlich gestaffelt zur Erstellung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD verpflichtet sein:

- ▶ alle Unternehmen, die bereits bisher zur Berichterstattung nach der NFRD verpflichtet sind,
- ▶ große Unternehmen i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB (derzeitige Schwellenwerte: Bilanzsumme > 20 Mio. Euro, Umsatzerlöse > 40 Mio. Euro, über 250 Beschäftigte; künftige Schwellenwerte: Bilanzsumme > 25 Mio. Euro, Umsatzerlöse > 50 Mio. Euro, über 250 Beschäftigte),
- ▶ kapitalmarktorientierte kleine und mittelständische Unternehmen, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen,
- ▶ nichteuropäische Unternehmen, die in der EU einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. Euro erzielen und mindestens eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der EU haben.

Es können weitere Unternehmen betroffen sein, zum Beispiel wenn deren Satzung eine Anwendung der Regelungen für große Kapitalgesellschaften vorschreibt.

Dessen ungeachtet bleibt die Konkretisierung der CSRD durch das nationale Umsetzungsgesetz abzuwarten.

5. Welche Pflichten zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten bestehen nach der CSRD für Konzerne?

Konzerne, die zur Aufstellung eines Konzernabschlusses sowie eines Konzernlageberichts verpflichtet sind, haben eine Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Konzernebene durchzuführen und in den Konzernlagebericht aufzunehmen.

Die Berichterstattung auf Konzernebene befreit Tochterunternehmen von der eigenen Berichtspflicht, sofern der Lagebericht des befreiten Tochterunternehmens alle folgenden Informationen enthält (Art. 19 a Abs. 9 Unterabsatz 2 Bilanz-RL):

- ▶ Namen und Sitz des Mutterunternehmens, das über Informationen auf Gruppenebene gemäß dem vorliegenden Artikel oder in einer Weise Bericht erstattet
- ▶ die Weblinks zum konsolidierten Lagebericht des Mutterunternehmens oder gegebenenfalls zu der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung des Mutterunternehmens
- ▶ die Information, dass das Unternehmen von der Aufstellung eines eigenen Nachhaltigkeitsberichts befreit ist.

Auch hierzu sei darauf hingewiesen, dass die Konkretisierung der CSRD durch das nationale Umsetzungsgesetz abzuwarten bleibt.

Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

6. Gibt es bereits heute in Deutschland eine etablierte Praxis, Nachhaltigkeitsberichterstattungen prüfen zu lassen?

Ja, in Deutschland gibt es bereits seit mehreren Jahren eine etablierte Praxis, Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen und prüfen zu lassen.

Bestimmte kapitalmarktorientierte Unternehmen sind seit 2017 zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung nach der NFRD verpflichtet. Unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung ist auch ein Teil der in Deutschland tätigen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet. Zwar besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur inhaltlichen Prüfung dieser Erklärungen, rund 63 Prozent der in Deutschland nach der NFRD zur Berichterstattung verpflichteten Unternehmen lassen sie aber laut einer IFAC-Studie¹ freiwillig prüfen.

Unabhängig von den Anforderungen der NFRD gibt es in Deutschland eine Reihe von mittelständischen, nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen, die bereits seit Jahren freiwillig Nachhaltigkeitsberichte veröffentlichen und ggf. prüfen lassen.

Die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärungen beziehungsweise der freiwillig erstellten Nachhaltigkeitsberichte wird in Deutschland in der Regel vom Abschlussprüfer des Unternehmens oder einem anderen Wirtschaftsprüfer auf Grundlage des ISAE 3000 (Revised) durchgeführt².

7. Wie wird die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung künftig geregelt sein?


Ab dem Jahr 2024 werden kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie große Unternehmen, unabhängig von ihrer Kapitalmarktorientierung, verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD zu erstellen und inhaltlich prüfen zu lassen. Berechtigt zur Durchführung von Nachhaltigkeitsprüfungen wird in Deutschland (wie in den anderen EU-Ländern) der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sein. Ob auch andere Erbringer von Bestätigungsleistungen zur Durchführung von Nachhaltigkeitsprüfungen in Deutschland befugt sein werden, kann erst nach Vorliegen des CSRD-Umsetzungsgesetzes beantwortet werden.

Der im März 2024 veröffentlichte Referentenentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes sieht vor, dass ausschließlich Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Durchführung von gesetzlichen Nachhaltigkeitsprüfungen in Deutschland befugt sein werden. Dies kann sowohl der Abschlussprüfer als auch ein anderer Wirtschaftsprüfer bzw. eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.

Die Prüfung soll zunächst mit begrenzter Sicherheit erfolgen. Sofern die Europäische Kommission zu der Einschätzung gelangt, dass hinreichende Prüfungssicherheit für Prüfer und Unternehmen umsetzbar ist, besteht die Möglichkeit, dass die Prüfung voraussichtlich ab 2028 mit hinreichender Sicherheit durchgeführt werden soll.

¹ IFAC, Benchmarking Global Practice, The State of Play in Sustainability Accounting, Juni 2023, Seite 7
www.ifac.org/knowledge-gateway/contributing-global-economy/publications/state-play-sustainability-assurance.

² Ebenda, Seite 15 und Seite 18.



Gemäß der CSRD ist die Europäische Kommission verpflichtet, bis zum 1. Oktober 2026 europäische Standards für die Prüfung mit begrenzter Sicherheit sowie, falls möglich, bis zum 1. Oktober 2028 solche für die Prüfung mit hinreichender Sicherheit anzunehmen. Die CSRD sieht außerdem ein Mitgliedstaatenwahlrecht hinsichtlich der Anwendung nationaler Prüfungsstandards vor, bis die europäischen Standards von der Kommission angenommen worden sind. Falls weder die Europäische Kommission noch der deutsche Gesetzgeber tätig werden, erfolgt die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten vergleichbar zur Situation bei der Abschlussprüfung nach berufsständischen Prüfungsgrundsätzen.

8. Welche Prüfungsstandards können voraussichtlich zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten im Einklang mit der CSRD angewendet werden?

Solange weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene Standards für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung festgelegt sind, ist der Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht an die Anwendung bestimmter Standards gebunden, sondern muss mit dem Auftraggeber die Anwendung geeigneter Standards vereinbaren. Bisher findet für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattungen durch den Berufsstand in den meisten Fällen ISAE 3000 (Revised), Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information, Anwendung.

Das IDW hat drei Standardentwürfe für die Prüfung auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht:

- ▶ IDW EPS 352 Inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung im Rahmen der Abschlussprüfung (08.2022),
- ▶ IDW EPS 990 Inhaltliche Prüfung mit hinreichender Sicherheit der nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung außerhalb der Abschlussprüfung (11.2022) und
- ▶ IDW EPS 991 Inhaltliche Prüfung mit begrenzter Sicherheit der nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung außerhalb der Abschlussprüfung (11.2022).

Aufgrund des zeitlich eng begrenzten erwarteten Anwendungszeitraums bis zur Annahme europäischer Prüfungsstandards hat das IDW die Arbeit an den Standardentwürfen inzwischen eingestellt, empfiehlt jedoch deren zwischenzeitliche freiwillige Anwendung.

Der IAASB hat im Sommer 2023 den Entwurf des International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000 verabschiedet und veröffentlicht. Nach der für 2024 geplanten Verabschiedung der finalen Fassung des ISSA 5000 wird dieser den ISAE 3000 (Revised) für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf internationaler Ebene ablösen.

9. Wie ist das Verhältnis der Prüfung des Lageberichts zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung?

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist künftig in den Lagebericht zu integrieren. Allerdings müssen die Nachhaltigkeitsangaben mittels eines dafür vorgesehenen Abschnitts klar erkennbar sein (vgl. Art. 19 a Abs. 1 Bilanz-RL).

Hinsichtlich der Prüfung regelt die CSRD durch eine Anpassung von Art. 34 (1) Bilanz-RL:

„Der/die Abschlussprüfer beziehungsweise die Prüfungsgesellschaft(en) hat/haben ferner

a) ein Urteil darüber abzugeben, [...]

ii) ob der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen, ausgenommen der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 19 a dieser Richtlinie, aufgestellt wurde [...]“.



Foto: © Gorodenkoff/Shutterstock.com

Die Prüfung des Lageberichts wird künftig in zwei Teilen erfolgen. Die finanzielle Berichterstattung im Lagebericht bleibt Prüfungsgegenstand der Abschlussprüfung. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht wird Gegenstand einer gesonderten Prüfung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts kann somit grundsätzlich unabhängig von der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgen. In der praktischen Umsetzung werden allerdings Bestandteile des Lageberichts sowohl der Finanzberichterstattung als auch der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugeordnet werden können. Diese enge Verzahnung beider Berichtsbestandteile spricht für eine Prüfung aus einer Hand.

10. Kann der Nachhaltigkeitsprüfer die Arbeitsergebnisse von Sachverständigen oder anderen Prüfern nutzen?

Ja, der Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung kann wie bei der Abschlussprüfung auch die Arbeitsergebnisse Dritter nutzen. Es besteht einerseits die Möglichkeit, Arbeiten von Sachverständigen zu nutzen. Gleichermaßen ist es möglich, auf die Arbeitsergebnisse anderer Prüfer zurückzugreifen.

Entsprechende Überlegungen finden sich beispielsweise im ISAE 3000 (Revised) in Tz. 52 bis 54. Auch der Entwurf von ISSA 5000 enthält mit den Tz. 49 und 50 beziehungsweise 51 bis 54 sowie den zugehörigen Anwendungshinweisen A.108 ff. beziehungsweise A.117 ff. Regelungen zur Nutzung der Arbeitsergebnisse von Sachverständigen des Prüfers beziehungsweise von anderen Prüfern.

In Tz. A.108 des Entwurfs von ISSA 5000 wird ferner hervorgehoben, dass der Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung die alleinige Verantwortung für das Bestätigungsurteil trägt und diese nicht durch die Nutzung der Arbeiten Dritter verringert wird. Auch dieses Prinzip ist aus der Abschlussprüfung bekannt und in berufsständischen Standards verankert.

11. Was sind die regulatorischen Anforderungen an den Nachhaltigkeitsprüfer (Examen, Bestandsschutzregelung, Registereintrag)?

Examen

Die Ausgestaltung des Examins in Deutschland ist noch nicht geregelt. Der Vorstand der WPK hat sich in seinem Eckpunktepapier aus Februar 2023 dafür ausgesprochen, dass die Prüfung der Nachhaltigkeitskenntnisse obligatorischer Teil des Wirtschaftsprüfungsexamens wird.

Bestandsschutzregelung

Eine Bestandsschutzregelung (Grandfathering) gilt für Abschlussprüfer, welche vor dem 1. Januar 2024 für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen oder anerkannt wurden, sowie für Personen im Zulassungsverfahren, welche dieses bis zum 1. Januar 2026 abschließen (Art. 14 a AP-RL). Die Detailregelungen durch den nationalen Gesetzgeber stehen noch aus.

Registereintrag

Im Berufsregister ist zu erfassen, ob der Abschlussprüfer auch für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen ist (Art. 16 Abs. 1 AP-RL). Diese Regelung ist nachvollziehbar aufgrund der Regelungen zum Examen, dass das Ablegen des Nachhaltigkeitsexamens fakultativ ist.

12. Welche zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen wird es hinsichtlich der kontinuierlichen Fortbildung geben?

Bei den inhaltlichen Anforderungen ist davon auszugehen, dass sich diese an den Gebieten der Eignungsprüfung orientieren (Art. 8 Abs. 1 AP-RL):

- ▶ gesetzliche Vorschriften und Berichterstattungsstandards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung,
- ▶ Nachhaltigkeitsanalyse,
- ▶ Due-Diligence-Prozesse mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte,
- ▶ rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

In der CSRD ist kein zeitlicher Umfang für die Fortbildungen vorgegeben.

13. Ist eine spezielle Qualifizierung der Prüfer auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung erforderlich?

In der CSRD finden sich keine Regelungen zur Ausgestaltung und Qualitätssicherung von Fortbildungsveranstaltungen.

Von berufsnahen Schulungsanbietern werden Qualifizierungsprogramme zur Nachhaltigkeit angeboten. Diese sind aber nach den derzeitigen Regelungen keine Voraussetzung für einen Registereintrag als Nachhaltigkeitsprüfer. Außerhalb der Bestandsschutzregelung sind ausschließlich das Bestehen des Examens sowie eine berufstätliche Fortbildung relevant.

14. Kann bereits vor Verabschiedung des deutschen Umsetzungsgesetzes zur CSRD der Abschlussprüfer mit der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts beauftragt werden?

Ja. Falls etwa ein Unternehmen bereits für das Geschäftsjahr 2024 nach der CSRD zur Erstellung und Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet ist, erscheint es sachgerecht, dass bereits vor Verabschiedung des deutschen Umsetzungsgesetzes ein entsprechender Prüfungsauftrag vereinbart wird, um eine angemessene sachliche und zeitliche Vorbereitung der Prüfung sicherzustellen. Beispielsweise könnte eine börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft im Rahmen ihrer Hauptversammlung bereits jetzt beschließen, den für das Geschäftsjahr 2024 bestellten (Konzern-)Abschlussprüfer zusätzlich zu beauftragen, den Nachhaltigkeitsbericht für das Jahr 2024 zu prüfen.

Der im März 2024 veröffentlichte Referentenentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes sieht in Absatz 1a des ersten betreffenden Artikels des Einführungsgesetzes zum HGB folgende Vereinfachung für die Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2025 beginnen, vor: Der für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellte Abschlussprüfer gilt zugleich als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts, sofern der Abschlussprüfer vor dem Datum des Inkrafttretens des Umsetzungsgesetzes (voraussichtlich Ende 2024) bestellt wurde und kein anderer Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt worden ist.

Nachhaltigkeitskompass (WPK)



Unter www.wpk.de/nachhaltigkeit/ steht der Nachhaltigkeitskompass der WPK zur Verfügung. Dieser gibt einen Überblick über die regulatorischen Anforderungen sowie nützliche Hinweise aus Berater- beziehungsweise Prüfersicht zur Erstellung und Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Zum Nachhaltigkeitskompass der WPK:



Wirtschaftsprüferkammer
Ansprechpartner: WP Jan Langosch, WP/StB Steffen Branz
Postfach 30 18 82
10746 Berlin
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-326/-117
Telefax +49 30 726161-287
E-Mail nachhaltigkeit@wpk.de
www.wpk.de

Stand: 4. April 2024